

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)

Vom 19. September 2023

[kein redaktioneller Änderungsantrag](#)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu bemessen und festzusetzen sowie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des besonderen kantonalen Gesetzesrechts.

³ Für die Gebühren im Zivil- und Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivil- und Strafprozessrecht keine Regelung enthält.

⁴ In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die Anwendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengesetze vorsehen.

§ 2 Gebührentatbestände

¹ Als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Entgelte für Entscheide, Schlichtungsverfahren und weitere Leistungen von Gerichtsbehörden (Gerichtsgebühren),

- b) Entgelte für Entscheide, Dienstleistungen und weitere Leistungen von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgebühren),
- c) Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren).

§ 3 Grundsätze der Gebührenpflicht

¹ Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind dann entgeltlich, wenn das Gesetz hierfür keine Unentgeltlichkeit vorsieht und soweit der Grosse Rat gemäss § 10 eine Gebühr festgesetzt hat.

² Gebührenpflichtig ist, wer derartige Leistungen veranlasst beziehungsweise verursacht oder derartige öffentliche Sachen oder Einrichtungen benutzt.

³ Sind mehrere Personen für dieselbe Leistung oder Benutzung gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

- a) Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge,
- b) Einwendungs- beziehungsweise Einspracheverfahren,
- c) Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheiden,
- d) einfache Auskünfte, Beratungen und Informationen ohne besonderen Aufwand,
- e) kantonale Leistungen zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstützung von Dritten,
- f) kantonale Leistungen zugunsten des Kantons, des Bunds und der Gemeinden, soweit diese nicht wie Private auftreten,
- g) kantonale Leistungen zugunsten anderer Kantone, soweit sie Gegenrecht gewähren.

§ 5 Auslagen

¹ Auslagen sind Ausgaben, die Behörden zur Erfüllung ihrer Leistungen oder zur Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dritte tatsächlich zu tätigen haben, namentlich

- a) Kosten für Mitwirkungen anderer Behörden,
- b) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und die Beschaffung von Unterlagen,
- c) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen und Zeugen,
- d) Entschädigungen für amtlich angeordnete Rechtsvertretungen oder Rechtsverbeiständungen,
- e) Reise- und Transportkosten,
- f) Kosten für Veröffentlichungen und Übersetzungen,
- g) besondere Übermittlungskosten.

² Auslagen sind separat auszuweisen.

³ Auslagen werden vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person auferlegt, wenn keine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts etwas anderes vorsieht. Die Bestimmungen für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall sowie zum Rechtsschutz finden sinngemäss Anwendung.

§ 6 Mehrwertsteuer

¹ Unterliegen gebührenpflichtige Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2. Bemessung und Festsetzung von Gebühren

§ 7 Kostendeckungsprinzip

¹ Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt.

² Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten angemessen übersteigen.

§ 8 Äquivalenzprinzip

¹ Bei der Gebührenbemessung sind die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, die Kosten und der Nutzen der staatlichen Leistung beziehungsweise der wirtschaftliche Vorteil für die gebührenpflichtige Person zu berücksichtigen.

² Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.

§ 9 Vergleichbarkeit

¹ Gebühren sind in leicht vergleichbarer Form festzusetzen.

² Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons haben, kann die Benutzungsgebühr höher festgesetzt werden, wenn

- a) der Gesamterlös die Gesamtkosten der Sache oder Einrichtung nicht deckt und sich durch deren Benutzung höhere Kosten ergeben oder
- b) die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert wird.

§ 10 Gebührenfestsetzung

¹ Der Grosse Rat regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dekret. Er kann zugleich die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall regeln. Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden beziehungsweise erfolgen, kann er ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.

² Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Verordnung näher und setzt innerhalb der Gebührenrahmen die einzelnen Gebührenansätze fest.

³ Der Regierungsrat kann bei der Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 veränderliche Gebührenansätze oder feste Pauschalbeträge vorsehen.

⁴ Bei veränderlichen Gebührenansätzen sind Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall festzulegen.

⁵ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Mindest- und Höchstbeträge bei veränderlichen Gebührenansätzen oder feste Pauschalbeträge ausnahmsweise unter beziehungsweise überschritten werden dürfen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zu den verursachten Kosten besteht.

§ 11 Anpassungen

¹ Der Grosse Rat und der Regierungsrat nehmen in der Regel alle 8 Jahre eine umfassende Prüfung ihrer Gebührenfestsetzungen vor.

² Der Grosse Rat kann durch Dekret vorsehen, dass der Regierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Preisentwicklung anpassen kann.

3. Erhebung und Bezug von Gebühren im Einzelfall

§ 12 Grundsätze

- ¹ Gebühren sind in der Regel zu erheben, sobald die Leistung erbracht beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung beendet ist.
- ² Die erhobenen Gebühren sind in der Regel sofort oder mit Rechnung, wiederkehrende Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren für andere Leistungen als Entscheide mit Rechnung zu beziehen.
- ³ Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden und Gerichtsgebühren sind in der Regel gleichzeitig im entsprechenden Entscheid beziehungsweise Urteil zu erheben und zu beziehen.
- ⁴ Periodisch fällige Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr bezogen werden.
- ⁵ Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im selben Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.

§ 13 Zuständigkeiten

- ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für Erhebung und Bezug von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren jeweils zuständige Stelle durch Verordnung, die Justizleitung jene für Erhebung und Bezug von Gerichtsgebühren zuständige Stelle durch Reglement.
- ² Für einzelne Erhebungs- beziehungsweise Bezugshandlungen können jeweils verschiedene Stellen zuständig erklärt werden.
- ³ Sind mehrere Behörden, Verwaltungseinheiten oder Amtspersonen beteiligt, ist die in der Sache federführende Stelle zuständig.

§ 14 Verzicht auf die Gebührenerhebung

- ¹ Gebühren sind nicht zu erheben, wenn
 - a) sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder

b) die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

§ 15 Kostenvorschuss

¹ Die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde kann von der gesuchstellenden Person einen die mutmasslichen Gebühren und Auslagen deckenden Kostenvorschuss erheben.

² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss trotz schriftlicher Androhung des Rechtsnachteils nicht fristgerecht geleistet und auch kein Gesuch um Gebührenerlass gestellt, ist auf das Begehren nicht einzutreten, die verlangte Leistung zu unterlassen beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung zu verweigern, wenn es das öffentliche Interesse nicht erfordert.

³ Kostenvorschüsse sind nicht zu verzinsen. Vorbehalten bleiben Rechtsverzögerungen.

§ 16 Fälligkeit

¹ Gebühren werden grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig.

² Bei Rechnungsstellung tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

³ Die Erhebung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht auf.

§ 17 Bezug mit Rechnung ohne Gebührenentscheid

¹ Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Zustellung anzusetzen.

² Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.

§ 18 Mahnung

¹ Wird die Rechnung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person erstmals unentgeltlich zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung der Mahnung anzusetzen.

² Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen.

³ Nach erfolgloser zweiter Mahnung leitet die zuständige Stelle die Betreibung ein.

⁴ Liegt noch kein Vollstreckungstitel vor, erlässt die zuständige Stelle vor Einleitung der Betreibung einen beschwerdefähigen und gebührenpflichtigen Gebührenentscheid.

§ 19 Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden. Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

² Zu Unrecht eingeforderte und bezahlte Gebühren werden mit Vergütungszins zurückerstattet, wenn dieser Fr. 35.– übersteigt.

³ Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins durch Verordnung fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinanderliegen.

§ 20 Zahlungserleichterungen

¹ Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Die zuständige Stelle kann für die Dauer solcher Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise auf den Verzugszins verzichten.

⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 21 Erlass und nachträglicher Verzicht

¹ Gebührenpflichtigen Personen, für welche die Bezahlung der fälligen Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann diese auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch ist schriftlich zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen.

³ Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug nicht.

⁴ Die Behandlung von Erlassgesuchen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren erhoben werden.

⁵ Liegen die Voraussetzungen gemäss § 14 vor, kann auf den Bezug fälliger Gebühren verzichtet werden.

§ 22 Verjährung

¹ Das Recht, die Gebühr zu erheben und zu beziehen, verjährt innert 10 Jahren, bei periodischen Gebühren innert 5 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung oder Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter.

⁴ Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten.

4. Rechtsschutz

§ 23 Rechtsmittel

¹ Eine Gebühr ist grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache anfechtbar. Wird nur sie angefochten, hemmt ihre Anfechtung den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Sache nicht.

² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Gebührenentscheid unterbleibt der Gebührenbezug.

5. Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

¹ Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.

² Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, behalten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass SAR [121.200](#) (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt unentgeltlich.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze durch Verordnung fest.

³ Das zuständige Departement erhebt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren im Einzelfall.

⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung regeln.

2.

Der Erlass SAR [122.200](#) (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass SAR [122.600](#) (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass SAR [131.100](#) (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen unentgeltlich auszustellen.

5.

Der Erlass SAR [150.200](#) (Haftungsgesetz [HG] vom 24. März 2009) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. Das Vergleichsverfahren ist unentgeltlich.

6.

Der Erlass SAR [150.600](#) (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird, ist unentgeltlich.

7.

Der Erlass SAR [150.700](#) (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 4 (geändert)

⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als unentgeltliche Verfügung erlassen.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die erstinstanzliche Behandlung von Gesuchen gemäss den §§ 5, 16, 23 und 28 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

8.

Der Erlass SAR [210.300](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Suche nach leiblichen Angehörigen gemäss den Art. 268b und 268c ZGB erfolgt unter Vorbehalt des Auslagenersatzes unentgeltlich.

§ 18 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für

b) **(geändert)** die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person hinterlegt werden.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird, oder bei einfachen Entscheiden und Vorkehren.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original auf.

9.

Der Erlass SAR [210.500](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [EG BewG] vom 23. Juni 1987) (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation durch Verordnung fest.

10.

Der Erlass SAR [231.200](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben)

d) Entschädigungen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

11.

Der Erlass SAR [251.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Parteikosten (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Parteikosten.

² *Aufgehoben.*

12.

Der Erlass SAR [271.200](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins zu bezahlen. Der Regierungsrat legt den Verzugszins jährlich neu durch Verordnung fest.

³ Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder wenn die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die ersuchte Behörde leistet unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen die mutmasslichen Verfahrenskosten bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr. 10'000.– betragenden Kostenvorschuss erheben.

§ 82 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

13.

Der Erlass SAR [290.100](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

Entschädigung (Überschrift geändert)

^{2bis} *Aufgehoben.*

14.

Der Erlass SAR [301.100](#) (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

§ 50

Aufgehoben.

15.

Der Erlass SAR [393.400](#) (Hundegesetz [HuG] vom 15. März 2011) (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben unentgeltlichen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

16.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 8a (neu)

Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten

¹ Der Kanton erbringt seine unterstützenden Leistungen gegenüber den öffentlichen Schulen, ihren Trägerschaften und den Schulbehörden grundsätzlich unentgeltlich.

² Die erstinstanzlichen Verfahren der Schulen und Schulbehörden sind unentgeltlich. Davon ausgenommen sind Bussenverfahren gemäss den §§ 36a Abs. 4 sowie 37 Abs. 2 und 4.

³ Die Aufsicht des Kantons über die Privatschulen und die private Schulung erfolgt unentgeltlich.

§ 89 Abs. 4 (geändert)

⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht.

17.

Der Erlass SAR [411.200](#) (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)

Unentgeltlichkeit

¹ Die erstinstanzlichen Entscheide der Anstellungsbehörden und des für das Lohnwesen zuständigen Departements erfolgen unentgeltlich.

18.

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5c (neu)

Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten

¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Berufslernenden und Studierenden, den Anbietern der beruflichen Grundbildung, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Höheren Fachschulen grundsätzlich unentgeltlich.

² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 9 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:

c) **(geändert)** Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung (FIB),

^{2bis} Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich. Ausgenommen ist die FIB für Lernende der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, für die eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für

- a) **(neu)** das Aufnahmeverfahren in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelemte Berufsleute (BM II) und in das gestalterische Propädeutikum,
- b) **(neu)** das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung,
- c) **(neu)** das Ausstellen von Ausweis-Duplikaten,
- d) **(neu)** das leihweise Überlassen von Lemmaterialien,
- e) **(neu)** die Beratungs- und weitere Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg sowie für die Benutzung des Tagungszentrums.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder durch Verordnung.

^{3bis} Liegt ein Weiterbildungsangebot weitestgehend im öffentlichen Interesse, kann der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit durch Verordnung festlegen.

§ 46a (neu)

Auslagen

¹ Berufslernende und Studierende haben die Ausbildungsauslagen, namentlich für Unterrichts- und Modellmaterial, Drucksachen, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten, zu tragen.

19.

Der Erlass SAR [428.500](#) (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3a (neu)

Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten

¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Einrichtungen und ihren Trägerschaften grundsätzlich unentgeltlich.

² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 16a (neu)

Gebühren

¹ Das zuständige Departement erhebt Gebühren für

- a) die Bearbeitung von Gesuchen gemäss § 13,
- b) die Überprüfungen vor Ort im Rahmen der Aufsicht gemäss § 15.

² Die Erteilung einer Anerkennung gemäss § 13 erfolgt unentgeltlich.

20.

Der Erlass SAR [495.200](#) (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 50a (neu)

Verfahrenskosten

¹ Erstinstanzliche Verfahren über die Anordnung, Bewilligung und Aufhebung von Schutzmassnahmen sowie über die Kostenbeteiligung gemäss § 50 sind unentgeltlich.

21.

Der Erlass SAR [515.200](#) (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze werden diesen in Rechnung gestellt.

§ 40 Abs. 3 (geändert)

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern ist für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind unentgeltlich, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

22.

Der Erlass SAR [531.200](#) (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 46a Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und kann dabei für diese die Unentgeltlichkeit festlegen.

§ 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

23.

Der Erlass SAR [585.100](#) (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz, BSG] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ¹⁾. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

24.

Der Erlass SAR [612.300](#) (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SAR [66X.110](#)

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz bestimmt.

25.

Der Erlass SAR [651.100](#) (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 188 Abs. 1 (geändert)

¹ Veranlagungs- und Einspracheverfahren sind unentgeltlich. Vorbehalten bleiben gebührenpflichtige Mahnungen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

§ 231 Abs. 6 (geändert)

⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist unentgeltlich. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.

26.

Der Erlass SAR [671.200](#) (Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen [GNB] vom 19. Juni 2012) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18

Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine Konzession erhält, leistet für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.

27.

Der Erlass SAR [713.100](#) (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (neu)

³ Die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen ist gebührenpflichtig.

28.

Der Erlass SAR [740.100](#) (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Überschrift geändert)

¹ Unentgeltlich ist die Nutzung von

Aufzählung unverändert.

² Der Grosse Rat kann die Unentgeltlichkeit vorsehen

Aufzählung unverändert.

29.

Der Erlass SAR [764.100](#) (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen allen Personen ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und unentgeltlich in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Sicherheitsleistung (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten Sicherheitsleistungen verlangen für

Aufzählung unverändert.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und unentgeltlich Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.

30.

Der Erlass SAR [773.200](#) (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

§ 35

Aufgehoben.

31.

Der Erlass SAR [781.200](#) (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 30. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 (aufgehoben)

Verursacherprinzip (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

32.

Der Erlass SAR [910.200](#) (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat legt den für die Gebührenerhebung massgebenden Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.

³ Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung einer klima-, umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, sind diese unentgeltlich.

33.

Der Erlass SAR [933.200](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat kann die Gebühren der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festsetzen als für aargauische Jagdgäste. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass unentgeltlich abgegeben.

34.

Der Erlass SAR [935.200](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.

35.

Der Erlass SAR [959.300](#) (Geldspielgesetz des Kantons Aargau [GSG] vom 30. Juni 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufgehoben.

36.

Der Erlass SAR [961.200](#) (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR] vom 8. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5a (neu)

Ausnahme von der Gebührenpflicht

¹ Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendlichen sind unentgeltlich.

37.

Der Erlass SAR [970.100](#) (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 10

Aufgehoben.

38.

Der Erlass SAR [991.100](#) (Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

Ausnahme von der Gebührenpflicht

¹ Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.

39.

Der Erlass SAR [997.100](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980) (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 18

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Aarau, 19. September 2023

Präsident des Grossen Rats
PFISTERER

Protokollführerin
OMMERLI

